



Bitte senden an:  
 Landkreis Stade  
 - Jugendpflege -  
 Am Sande 1  
 21682 Stade

Nicht bestempeln oder beschriften

Aktenz.  
 Den nachstehenden Schadenfall melde ich  
 hiermit an:

(PLZ) , den 21.06.07

**KOMMUNALER SCHADENAUSGLEICH HANNOVER**  
 Verrechnungsstelle SCHÜLERUNFALL  
 Marienstr. 11

30171 Hannover

.....  
 (Stempel und Unterschrift der Mitgliedsverwaltung)

Mitgliedsnummer:                      Tel.:  
 Ansprechpartner(-in):

## Fragebogen für Unfälle von Kindern, Schülern oder Jugendlichen

(Für die nach SGB VII geschützten Personen nur bei Tod bzw. Invalidität  
 - sofern Sondervereinbarung abgeschlossen - verwenden.)

Name und Art der Schule (auch Klasse), des Sport- Jugendverbandes oder der Tageseinrichtung

**Auf welches Konto soll die Überweisung erfolgen?**

beim KSA gespeichertes Konto der Verwaltung

Kontoinhaber

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer :

### I. Angaben über die/den Verletzte(n)

Vor- und Zuname

Geburtsdatum: . . . .

Anschrift:

Straße:

Plz.:

Besteht (ggfs. über die Eltern oder Ehegatten)  
 Beihilfeberechtigung ?

ja                       nein

### II. Angaben über das Schadenereignis

1. Wann (Datum und Uhrzeit) und wo hat sich der Unfall ereignet? . . . ,                      Uhr,

2. Ursache des Unfalls und Schilderung des Sachverhalts:

3. Welche Verletzungen hat der/die Betroffene davongetragen?

Die ärztliche Diagnose lautet:

4. Seit wann befindet sich der/die Verletzte in ärztlicher Behandlung?

stationär  ambulant

5. Name und Anschrift des behandelnden Arztes/ der behandelnden Ärztin:

Straße:

Plz.:

6. Wurde der Unfall dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband gemeldet?

ja  nein

7. a) Besteht für den/die Verletzte(n) eine private Unfallversicherung?

ja  nein

b) Bei welcher Versicherung?

c) Auf wessen Kosten?:

8. a) Welcher Krankenkasse, Kranken- oder Unfallversicherung gehören der/die Verletzte oder seine/ihre Eltern an?

b) Bestehen Versorgungs- oder Beihilfeansprüche?

ja  nein

Gegen wen?

9. a) Gegen wen können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden?

b) Bei Verkehrsunfällen: Wie ist die Schuldfrage einzuschätzen?

Eigenverschulden  Schuld des Unfallgegners

10. Haben polizeiliche Ermittlungen stattgefunden?

ja  nein

Bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen können evtl. die Ermittlungsakten angefordert werden?

Stelle/Behörde:

Straße/Pf.:

Plz.:

---

Raum für Bemerkungen:

---

**Anträge auf Gewährung einer Invaliditätsentschädigung sind innerhalb von 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, zu stellen.**

---

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten  
bzw. der/des volljährigen Verletzten

(Plz.):.....,den .....

## Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover, Marienstr. 11, 30171 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger der regional zuständigen Kommune/Kreisverwaltung dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover gemeldet werden.

### I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1. Begräbnisgeld bis zu	€	2.500,-
2. Bergungs- und Überführungskosten	€	1.200,-
3. Invaliditätsentschädigungen bis zu	€	105.000,-

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und über die zuständige Kommunalverwaltung beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfallfolgen nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad (MdE) 20% und mehr beträgt. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage an gerechnet.

### II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen

#### Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.

1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

2. Keine Leistungspflicht für

- 2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
- 2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;
- 2.3 Unfälle, die auf Kriegereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;
- 2.5 Behandlung durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

**Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.**